

Amtliche Bekanntmachungen

+++ Gewässerschautermine UHV „Großer Graben” +++

Gewässerschautermine im Unterhaltungsverband „Großer Graben“ Neuwegersleben 2025

Der Verband gibt die Gewässerschautermine vom 25.03.2025 bis 24.04.2025 für den Bereich unserer Einheitsgemeinde bekannt.

Schaubezirk	Schaubeauftragter	Gemarkungen	Schautermin	Uhrzeit	Treffpunkt
II	Bähge, Lars	Zilly Berßel Osterwieck Deersheim Dardesheim Danstedt Athenstedt	Mittwoch, 16.04.2025	08:30 Uhr	Agrargenossenschaft „Technik“ Zilly
III	Schliephacke, Bernd	Hessen Veltheim Rohrsheim Osterode	Dienstag, 15.04.2025	08:30 Uhr	Sportheim Hessen*

*Der Treffpunkt hat sich geändert.

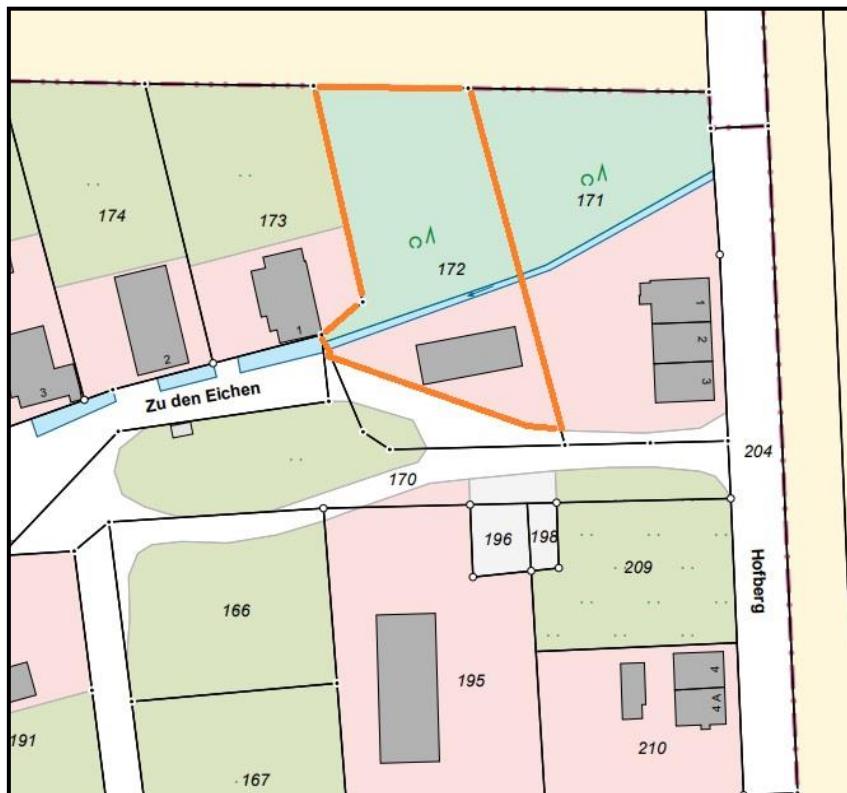
+++ Termine für die Gewässerschau LHW +++

Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW) Flussbereich Halberstadt gibt folgende Termine für die Deich- und Gewässerschau an Gewässern I. Ordnung gem. WG LSA § 94 (7) und § 67 (1) für den Bereich unserer Einheitsgemeinde bekannt.

Termin	Gewässer	Schaubeauftragter	Beschreibung	Uhrzeit	Treffpunkt
Mittwoch, 30.04.2025	Ilse	Herr Klein	Berßel, Osterwieck, Hoppenstedt	09:00 Uhr	Berßel, Ilsebrücke Wasserlebener Straße

+++ Verkauf einer kommunalen Fläche in Zilly +++

Die Stadt Osterwieck bietet den Verkauf eines Grundstückes in **Zilly (Sonnenburg)** öffentlich an.



Bemerkungen:

Das Grundstück umfasst eine Größe von ca. 2.469,00 m² und liegt zentral im Ort Sonnenburg. Die Fläche ist mit einem Garagenkomplex bebaut, welcher durch jahrelangen Leerstand renovierungs- und sanierungsbedürftig ist. Das Flurstück verfügt über einen Graben sowie einen Baumbestand. Der Flächennutzungsplan gruppiert das Areal als gemischte Baufläche ein. Die Erschließung mit Strom und Wasser / Abwasser ist gegeben.

Die **Angebotsfrist beginnt am 07.04.2025 und endet am 07.05.2025 um 11 Uhr**. Angebote sind unter **Nennung des Gebotes** in einem **verschlossenen Umschlag** mit dem **sichtbaren Kennwort: „Gebot: Sonnenburg“** zu richten an:

**Stadt Osterwieck, SG Flächen- und Gebäudemanagement, Frau Menzel
(039421/793231), Am Markt 11, 38835 Osterwieck**

Das **Mindestgebot beträgt 12,00 €/m².**

Hinweise:

1. Die Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck behält sich den Zuschlag vor und ist weder an das Höchstgebot gebunden, noch zur Zuschlagserteilung verpflichtet.
2. Der finale Zuschlag wird durch den Stadtrat erteilt. Das Zuschlagsdatum hängt von den jeweiligen Sitzungsterminen der Gremien ab. Dadurch sind Auskünfte zu Ab- oder Zusagen im Vorfeld nicht möglich.
3. Der Erwerber verpflichtet sich innerhalb von drei Jahren nach Abschluss des Kaufvertrages zur Nutzungsaufnahme. Eine Nichteinhaltung hat die Rückabwicklung zur Folge. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Erwerber.
4. Zur Separation ist die Durchführung eines Vermessungsverfahrens erforderlich. Die Kosten des Verfahrens trägt der Käufer.
5. Die Kosten für die jeweiligen Hausanschlüsse trägt der Erwerber.
6. Die Anforderungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt sind zu beachten. Hierdurch können im Rahmen der Bauantragstellung ggf. zusätzliche Kosten entstehen.
7. Das Grundstück wird von Leitungen der Avacon und des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz tangiert.
8. Gebote nach Ablauf der Gebotsfrist und unter dem Mindestgebot werden bei der Auswertung nicht berücksichtigt.
9. Die Rücknahme eines gewerteten Gebotes bedingt die Zahlung von einem Prozent des Kaufpreises entsprechend des abgegebenen Gebotes.

+++ Bekanntmachungen der Stadt Osterwieck +++

Bekanntmachung der „Ergänzungssatzung „An der Ilse III“ für die Ortschaft Osterwieck

Der Stadtrat der Stadt Osterwieck hat in seiner Sitzung am 20.02.2025 unter Beschlussvorlage Nr. 074-IV-2025 zur Ergänzungssatzung „An der Ilse III“ für die Ortschaft Osterwieck, Gemarkung Osterwieck, Flur 11, Flurstück 84 den Abwägungskatalog und die Satzung beschlossen.

Der Stadtrat der Stadt Osterwieck beschließt den vorliegenden Abwägungskatalog der Ergänzungssatzung „An der Ilse III“ für die Ortschaft Osterwieck, Gemarkung Osterwieck, Flur 11, Flurstück 84.

Der Stadtrat der Stadt Osterwieck beschließt den vorliegenden Satzungsplanentwurf der Ergänzungssatzung „An der Ilse III“ für die Ortschaft Osterwieck, Gemarkung Osterwieck, Flur 11, Flurstück 84 als Satzung.

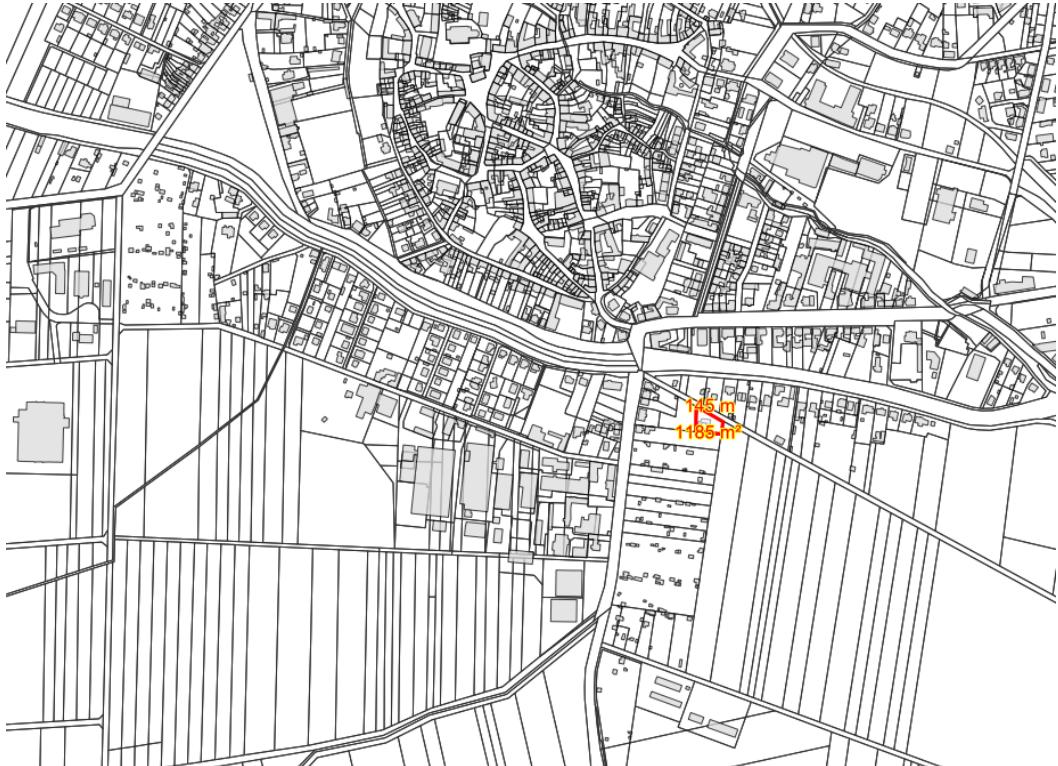
Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 19 der Hauptsatzung der Stadt Osterwieck im Amtsblatt bekanntzugeben.

Die Ergänzungssatzung „An der Ilse III“ für die Ortschaft Osterwieck wird gemäß § 10 III, Satz 1 BauGB im Bauamt der Stadt Osterwieck, Am Markt 11, 1.OG, Raum 09 während der Sprechzeiten am

Montag	9:00 - 12:00 Uhr		
Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr	und	13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	9:00 - 12:00 Uhr	und	13:00 - 15:30 Uhr
Freitag	9:00 - 11:00 Uhr		

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Geltungsbereich ist in dem folgenden Lageplan rot gekennzeichnet.



Gemäß § 215 I BauGB werden eine beachtliche Verletzung der in § 214 I Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Vorschriften über das Verhältnis der Satzung zum Flächennutzungsplan sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 III, Satz 1 und 2 sowie IV BauGB über die fristgerechte Geltendmachung eventueller Entschädigungsansprüche für in den §§ 39 bis 42 bezeichnete Vermögensnachteile durch Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche (3- Jahresfrist) wird hingewiesen.

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt tritt gemäß § 10 III BauGB diese Ergänzungssatzung in Kraft.

Osterwieck, den 04.04.2025



Heinemann
Bürgermeister

Bekanntmachung der Ergänzungssatzung „Hornburger Straße II“ für die Ortschaft Osterwieck

Der Stadtrat der Stadt Osterwieck hat in seiner Sitzung am 20.02.2025 unter Beschlussvorlage Nr. 075-IV-2025 zur Ergänzungssatzung „Hornburger Straße II“ für die Ortschaft Osterwieck, Gemarkung Osterwieck, Flur 15, Flurstück 346 teilweise den Abwägungskatalog und die Satzung beschlossen.

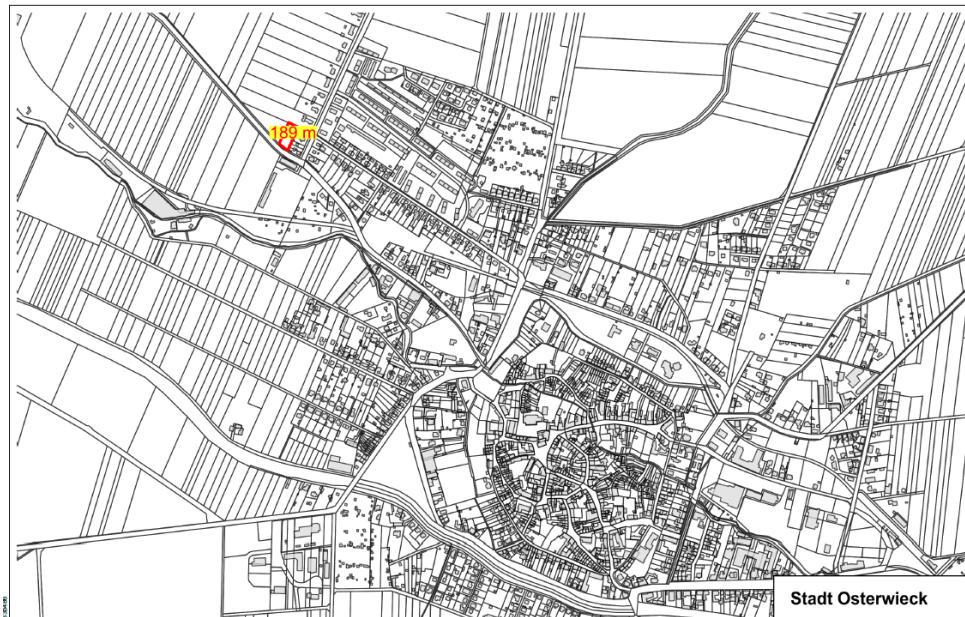
1. Der Stadtrat der Stadt Osterwieck beschließt den vorliegenden Abwägungskatalog der Ergänzungssatzung „Hornburger Straße II“ für die Ortschaft Osterwieck, Gemarkung Osterwieck, Flur 15, Flurstück 346 teilweise.
2. Der Stadtrat der Stadt Osterwieck beschließt den vorliegenden Satzungsplanentwurf der Ergänzungssatzung „Hornburger Straße II“ für die Ortschaft Osterwieck, Gemarkung Osterwieck, Flur 15, Flurstück 346 teilweise als Satzung.
3. Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 19 V der Hauptsatzung der Stadt Osterwieck im Amtsblatt bekanntzugeben.

Die Ergänzungssatzung „Hornburger Straße II“ für die Ortschaft Osterwieck wird gemäß § 10 III, Satz 1 BauGB im Bauamt der Stadt Osterwieck, Am Markt 11, 1.OG, Raum 09 während der Sprechzeiten am

Montag	9:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	9:00 – 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	9:00 – 12:00 und 13:00 bis 15:30 Uhr
Freitag	9:00 – 11:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereithalten und über dessen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Geltungsbereich ist in dem folgenden Lageplan rot gekennzeichnet.



Gemäß § 215 I BauGB werden eine beachtliche Verletzung der in § 214 I Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Vorschriften über das Verhältnis der Satzung zum Flächennutzungsplan sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 III, Satz 1 und 2 sowie IV BauGB über die fristgerechte Geltendmachung eventueller Entschädigungsansprüche für in den §§ 39 bis 42 bezeichnete Vermögensnachteile durch Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche (3- Jahresfrist) wird hingewiesen.

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt tritt gemäß § 10 III BauGB diese Ergänzungssatzung in Kraft.

Osterwieck, 04.04.2025

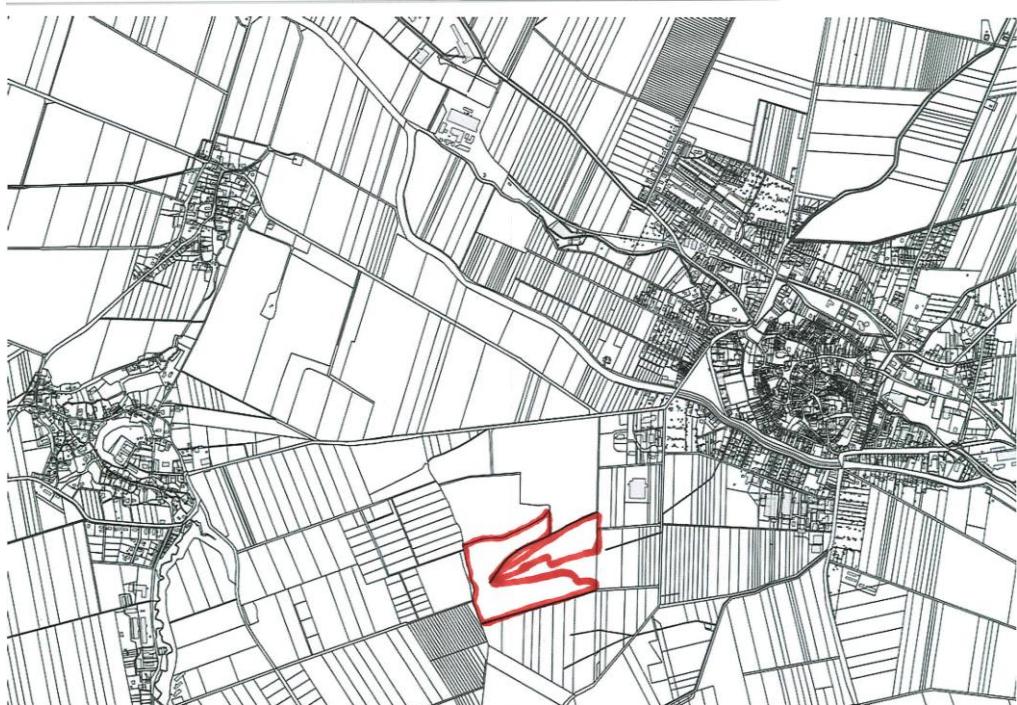
Heinemann

Heinemann
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Osterwieck über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zu dem Entwurf des Bebauungsplanes „Solarpark Osterwieck I“ für die Ortschaft Osterwieck, Gemarkung Osterwieck, Flur 13, Flurstück 477 teilweise

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck hat in seiner Sitzung am 11.04.2024 die Aufstellung des Bebauungsplanes der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck „Solarpark Osterwieck I“ für die Ortschaft Osterwieck, Gemarkung Osterwieck, Flur 13, Flurstück 477 teilweise beschlossen. Für das Gebiet werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt: Umwandlung Zweckbestimmung Flächen für die Landwirtschaft in Sonderbaufläche für die Photovoltaik Das Plangebiet befindet sich südwestlich der Ortschaft Osterwieck im Außenbereich nach § 35 BauGB.

Der Geltungsbereich ist im folgenden Lageplan rot gekennzeichnet.



Der Entwurf zur frühzeitigen Beteiligung des Bebauungsplanes „Solarpark Osterwieck I“ für die Ortschaft Osterwieck bestehend aus Planzeichnung und Begründung liegt gemäß § 3 I BauGB

vom 22.04.2025 bis einschließlich 22.05.2025

im Rathaus der Stadt Osterwieck, Am Markt 11, 2. OG, Zimmer 22 während folgender Zeiten am:

Montag	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr
Freitag	09:00 - 11:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Es besteht ebenso die Möglichkeit mit dem zuständigen Mitarbeiter des Fachbereiches Bauen Raum 09, Herrn Kuhlmann, Tel: 039421 / 793 402, einen Termin für die Einsichtnahme zu vereinbaren.

Während der Auslegungsfrist kann sich jedermann über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten.

Sie können die Unterlagen gem. § 4a (4) BauGB über das Internetportal des Landes https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer_v40/index.html?lang=de sowie auf der Homepage Startseite <https://www.stadt-osterwieck.de> "Bekanntmachung" oder Reiter Rathaus --> Bekanntmachungen <https://www.stadt-osterwieck.de/allgemein/bekanntmachungen-2/> einsehen und herunterladen.

Stellungnahmen zu dem Entwurf können schriftlich, per Post (Stadt Osterwieck, Bauamt, Am Markt 11, 38835 Osterwieck), Telefon (039421 / 793 402), per E-Mail (l.kuhlmann@stadt-osterwieck.de) oder zur Niederschrift im Bauamt eingereicht werden.

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht eingereicht werden, können bei der Beschlussfassung des Bauleitplanverfahrens unberücksichtigt bleiben. Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ist ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Osterwieck, 04.04.2025

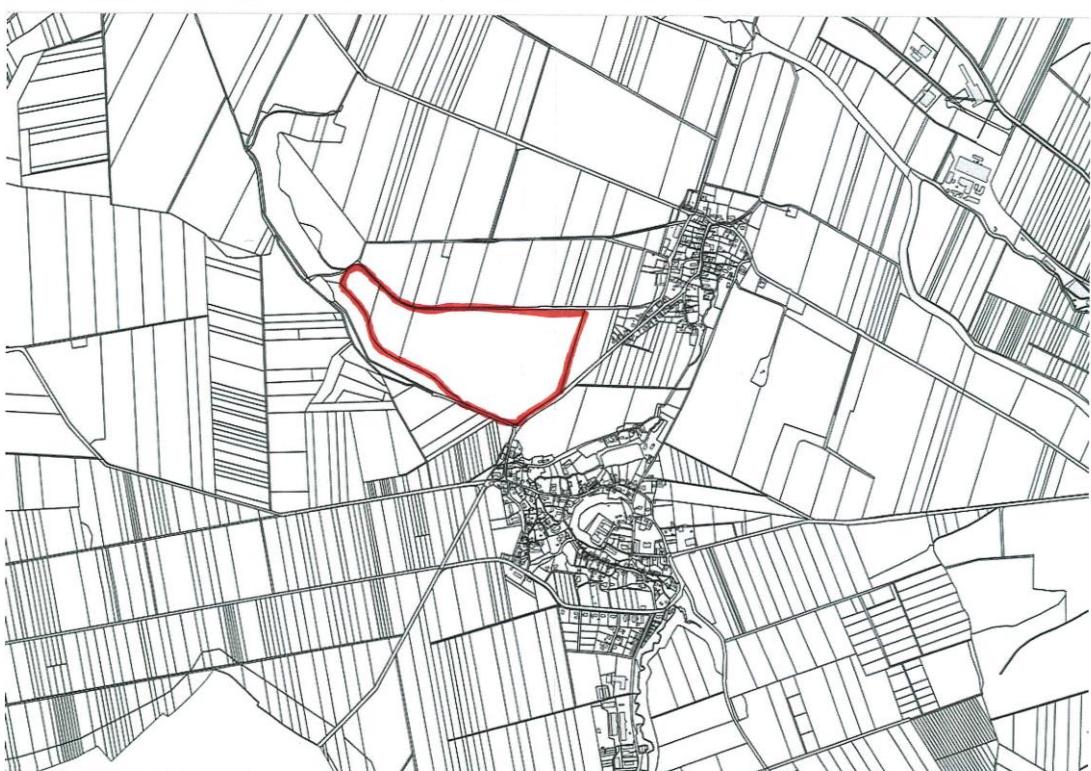


Heinemann
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Osterwieck über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zu dem Entwurf des Bebauungsplanes „Solarspark Stötterlingen“ für die Ortschaft Stötterlingen, Gemarkung Stötterlingen, Flur 9, Flurstücke 87,88 und 89

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck hat in seiner Sitzung am 11.04.2024 die Aufstellung des Bebauungsplanes der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck „Solarspark Stötterlingen“ für die Ortschaft Stötterlingen, Gemarkung Stötterlingen, Flur 9, Flurstücke 87,88 und 89 beschlossen. Für das Gebiet werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt: Umwandlung Zweckbestimmung Flächen für die Landwirtschaft in Sonderbaufläche für die Photovoltaik Das Plangebiet befindet sich südwestlich der Ortschaft Osterwieck im Außenbereich nach § 35 BauGB.

Der Geltungsbereich ist im folgenden Lageplan rot gekennzeichnet.



Der Entwurf zur frühzeitigen Beteiligung des Bebauungsplanes „Solarspark Stötterlingen“ für die Ortschaft Stötterlingen bestehend aus Planzeichnung und Begründung liegt gemäß § 3 I BauGB

vom 22.04.2025 bis einschließlich 22.05.2025

im Rathaus der Stadt Osterwieck, Am Markt 11, 2. OG, Zimmer 22 während folgender Zeiten am:

Montag	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr

Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr
Freitag	09:00 - 11:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Es besteht ebenso die Möglichkeit mit dem zuständigen Mitarbeiter des Fachbereiches Bauen Raum 09, Herrn Kuhlmann, Tel: 039421 / 793 402, einen Termin für die Einsichtnahme zu vereinbaren.

Während der Auslegungsfrist kann sich jedermann über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten.

Sie können die Unterlagen gem. § 4a (4) BauGB über das Internetportal des Landes https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer_v40/index.html?lang=de sowie auf der Homepage Startseite <https://www.stadt-osterwieck.de> "Bekanntmachung" oder Reiter Rathaus --> Bekanntmachungen <https://www.stadt-osterwieck.de/allgemein/bekanntmachungen-2/> einsehen und herunterladen.

Stellungnahmen zu dem Entwurf können schriftlich, per Post (Stadt Osterwieck, Bauamt, Am Markt 11, 38835 Osterwieck), Telefon (039421 / 793 402), per E-Mail (l.kuhlmann@stadt-osterwieck.de) oder zur Niederschrift im Bauamt eingereicht werden.

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht eingereicht werden, können bei der Beschlussfassung des Bauleitplanverfahrens unberücksichtigt bleiben. Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ist ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Osterwieck, 04.04.2025



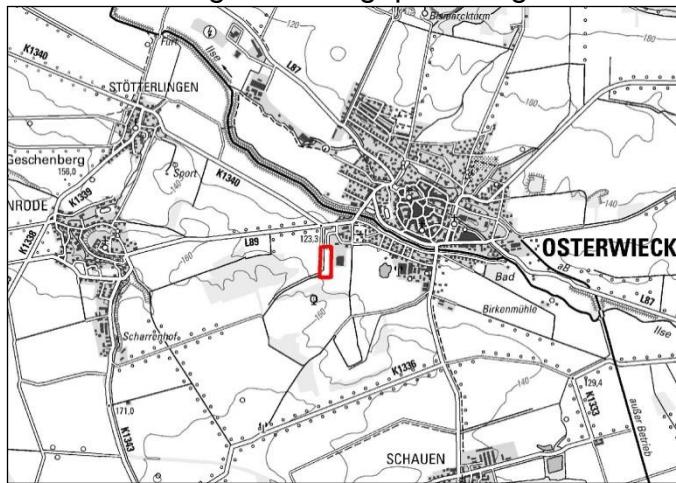
Heinemann
Bürgermeister

Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zu dem Entwurf des Flächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck – 3. Änderung

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck hat in seiner Sitzung am 11.04.2024 die Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck 3. Änderung beschlossen. Für das Gebiet werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt:

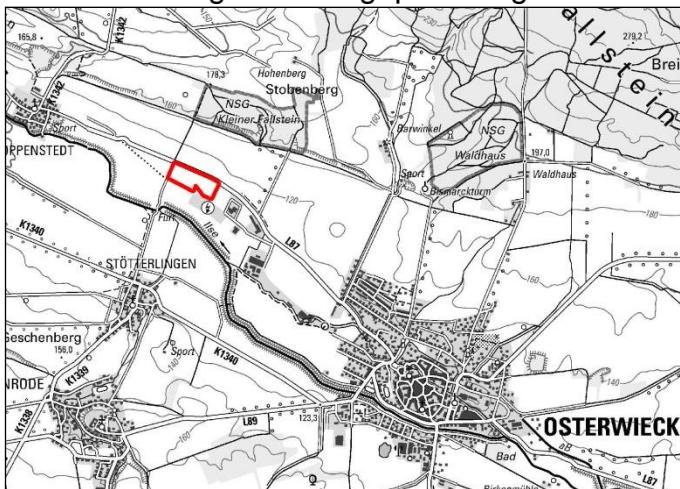
1. Osterwieck Lüttgenröder Straße Gewerbegebiet, Gemarkung Osterwieck, Flur 13, Flurstücke 26/1, 27, 190/28 und einer Teilfläche aus 379 Umwandlung Fläche Gewerbe (G) geplant in Gewerbe (G).

Der Geltungsbereich ist im folgenden Lageplan rot gekennzeichnet.



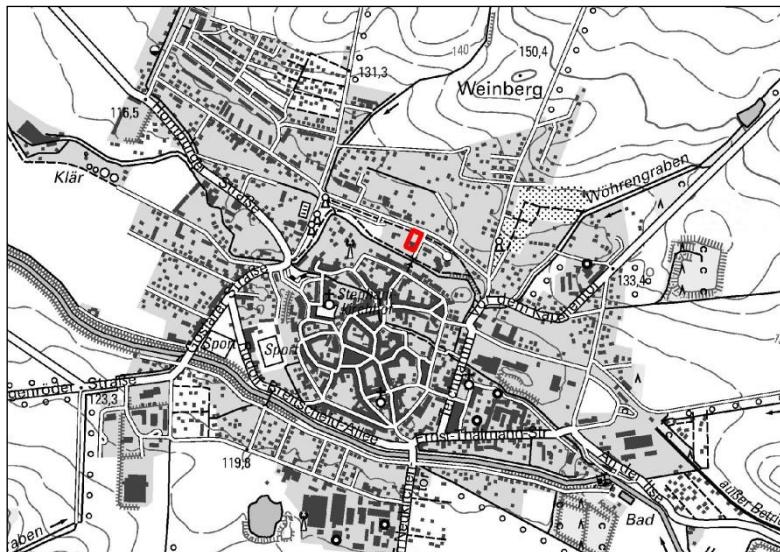
2. Osterwieck Industriegebiet Nord, Gemarkung Osterwieck, Flur 15, Flurstück 255 und Teilflächen aus 252, 79/02 und 169 Umwandlung Fläche Gewerbe (G) geplant in Gewerbe Industrie (GI) und Erweiterung in Richtung West Umwandlung Fläche für die Landwirtschaft in Gewerbe Industrie (GI).

Der Geltungsbereich ist im folgenden Lageplan rot gekennzeichnet.



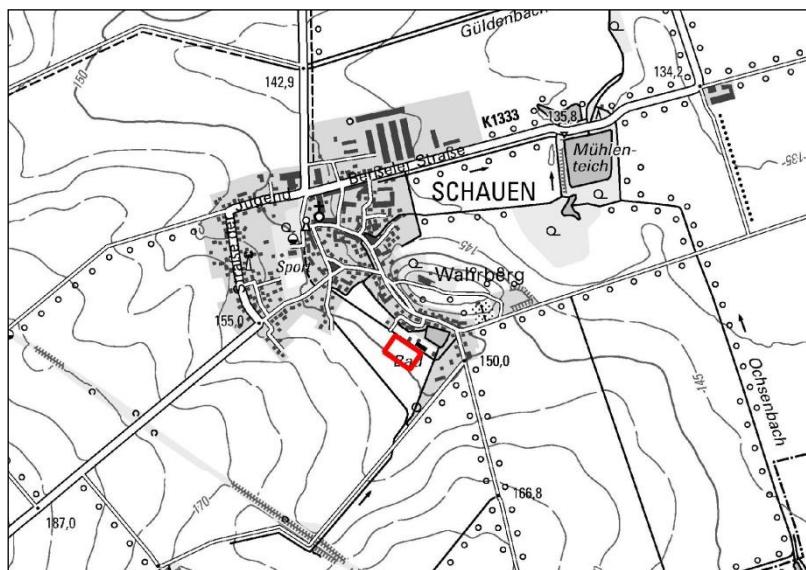
3. Osterwieck Am Langenkamp ehemalige Wallanlage, Gemarkung Osterwieck, Flur 7, Flurstücke 2/2 und 2/3 Umwandlung Flächen für den Gemeinbedarf von Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (D) in Ärztehaus.

Der Geltungsbereich ist im folgenden Lageplan rot gekennzeichnet.



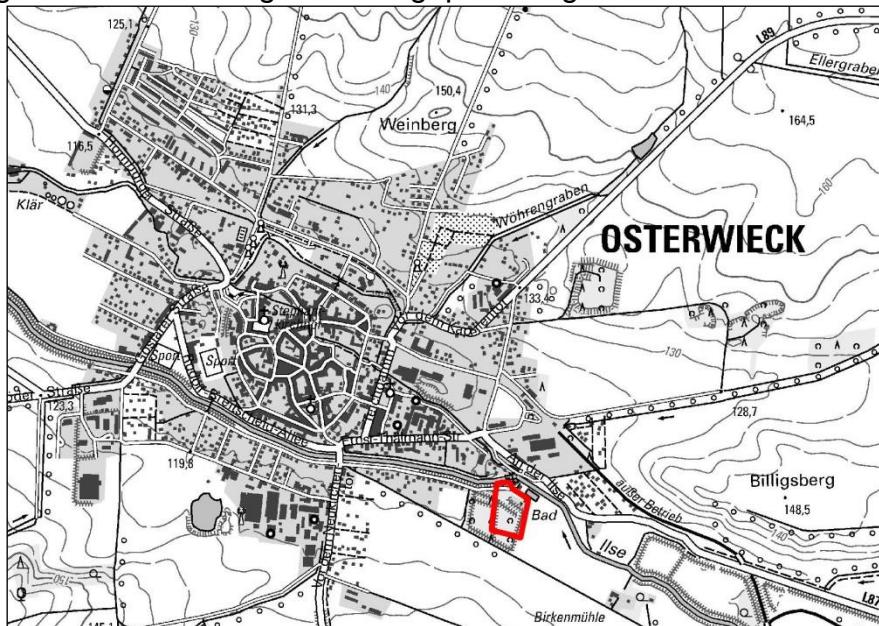
4. Schauen, Hinter den Gärten, Gemarkung Schauen, Flur 7, Flurstück 226 Umwandlung Grünflächen Sportplatz geplant in Sportplatz.

Der Geltungsbereich ist im folgenden Lageplan rot gekennzeichnet.



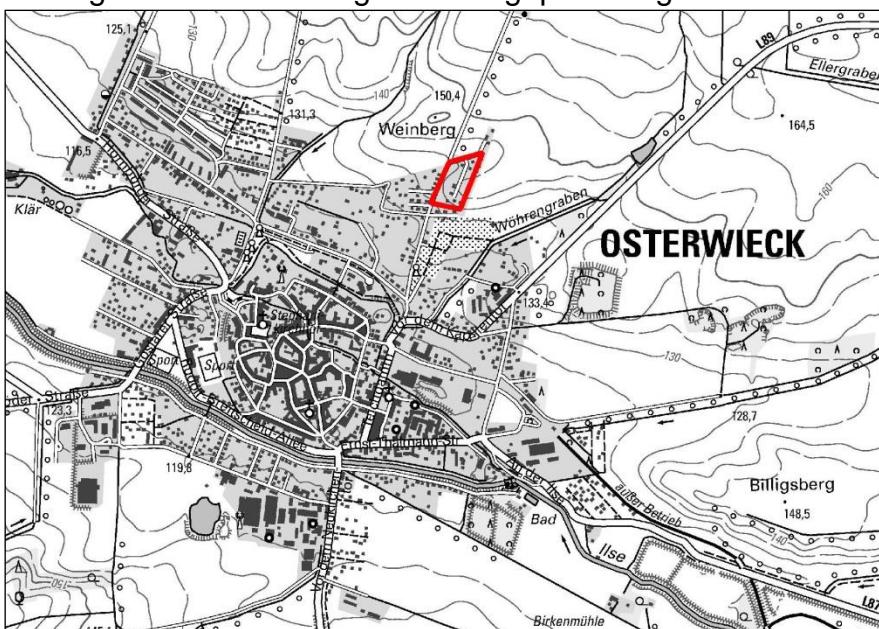
5. Osterwieck Freibad Erweiterung Campingplatz, Gemarkung Osterwieck, Flur 7, Flurstücke 425/98 Umwandlung geplante Flächen für Wald in Grünfläche Camping/Zeltplatz.

Der Geltungsbereich ist im folgenden Lageplan rot gekennzeichnet.



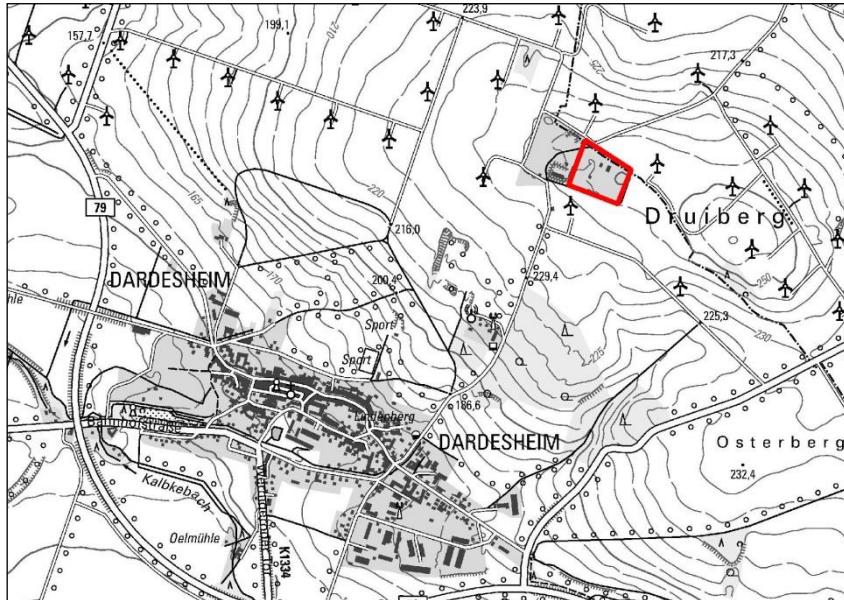
6. Osterwieck Fichtenweg und Am Weinberg, Gemarkung Osterwieck, Flur 10, Flurstücke 588 bis 607, 610 und 619 bis 625 Umwandlung Wohnbaufläche (W) geplant in Wohnbaufläche (W).

Der Geltungsbereich ist im folgenden Lageplan rot gekennzeichnet.



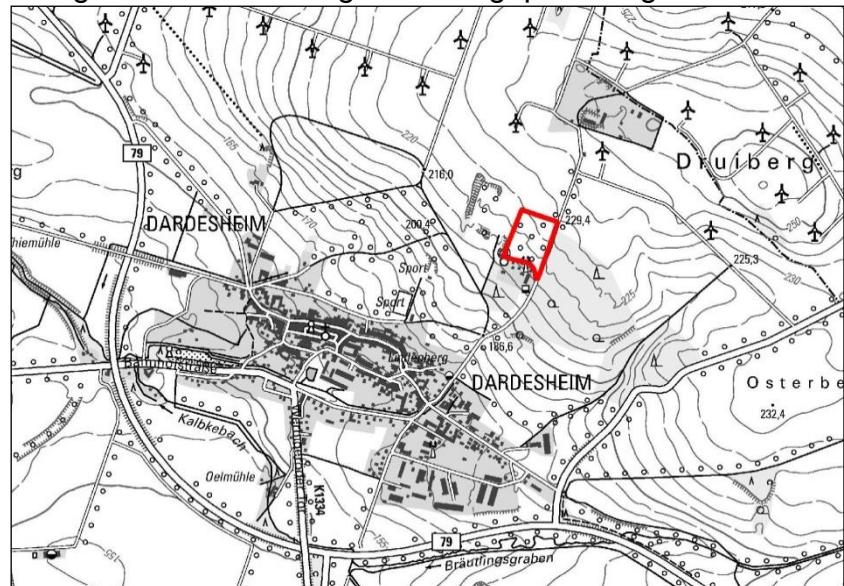
7. Dardesheim „Energiepark Druiberg“ 1. Änderung für die Ortschaft Dardesheim, Gemarkung Dardesheim, Flur 3, Flurstück 8/2 und 9/1 Umwandlung
S FB Freizeit und Bildung geplant in S PH Photovoltaik-Freiflächen-Anlage (PVFA)

Der Geltungsbereich ist im folgenden Lageplan rot gekennzeichnet.



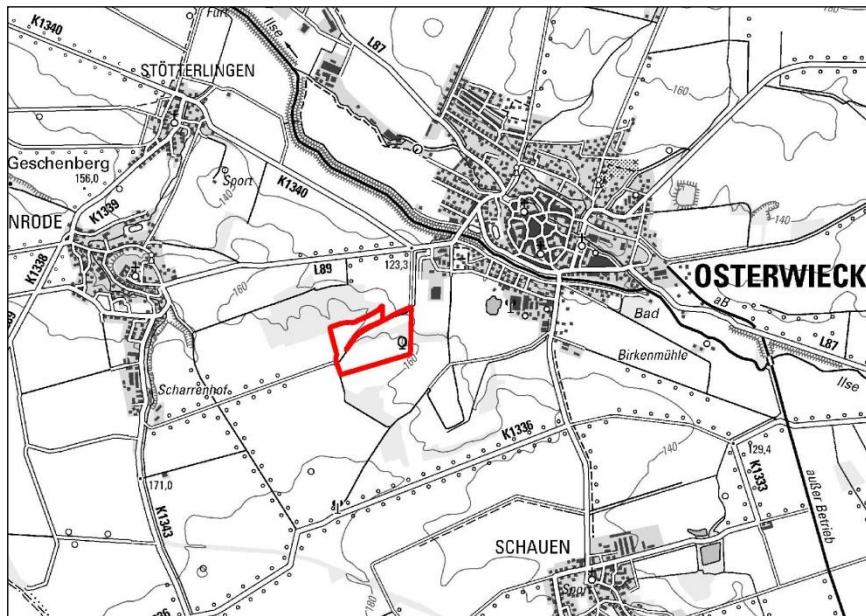
8. Dardesheim „Solarpark Druiberg I“ für die Ortschaft Dardesheim, Gemarkung Dardesheim, Flur 3, Flurstück 99 Umwandlung Zweckbestimmung Streuobstwiese in S PH Photovoltaik-Freiflächen-Anlage (PVFA)

Der Geltungsbereich ist im folgenden Lageplan rot gekennzeichnet.



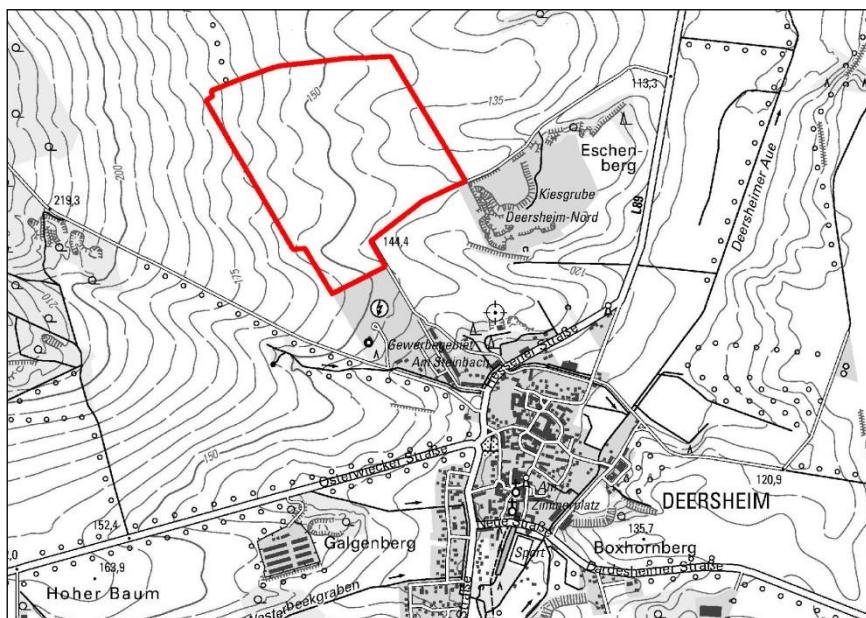
9. Osterwieck „Solarpark Osterwieck I“ für die Ortschaft Osterwieck, Gemarkung Osterwieck, Flur 13, Flurstück 477 teilweise Umwandlung Zweckbestimmung Flächen für die Landwirtschaft in Sonderbaufläche für die Photovoltaik.

Der Geltungsbereich ist im folgenden Lageplan rot gekennzeichnet.



10. Deersheim „Agri Photovoltaik Deersheim“ für die Ortschaft Deersheim, Gemarkung Deersheim, Flur 3, Flurstücke 26, 434/120, 540/29, 104/2, 133, 250/118, 404 und 407/104 Umwandlung Zweckbestimmung Flächen für die Landwirtschaft in Sonderbaufläche für die Photovoltaik.

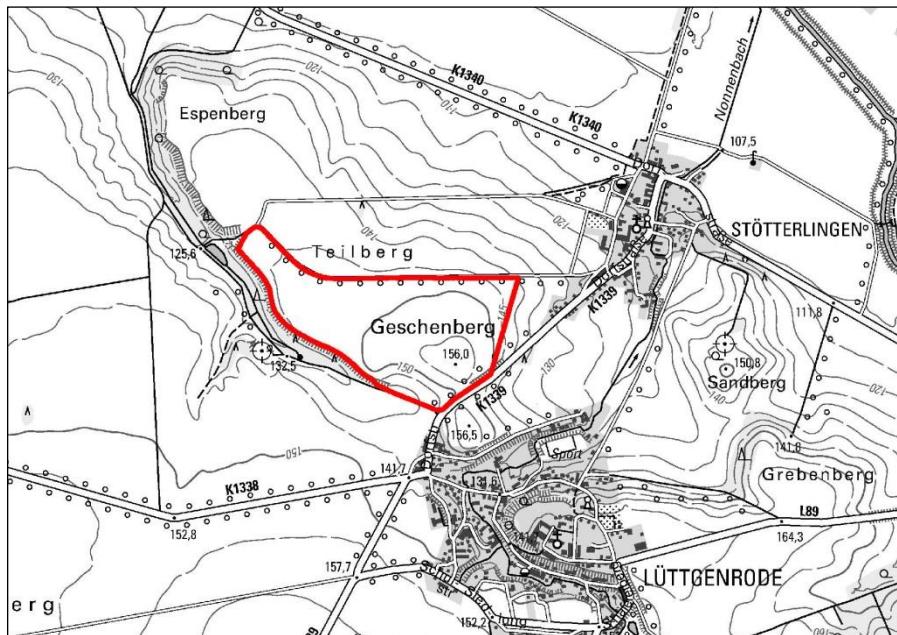
Der Geltungsbereich ist im folgenden Lageplan rot gekennzeichnet.



Deersheim

11. „Solarpark Stötterlingen“ für die Ortschaft Lüttenrode / Ortsteil Stötterlingen, Gemarkung Stötterlingen, Flur 9, Flurstücke 87,88,89 Umwandlung Zweckbestimmung Flächen für die Landwirtschaft in Sonderbaufläche für die Photovoltaik.

Der Geltungsbereich ist im folgenden Lageplan rot gekennzeichnet.



Der Entwurf zur frühzeitigen Beteiligung des Flächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck – 3. Änderung bestehend aus Planzeichnung und Begründung liegt gemäß § 3 I BauGB

vom 22.04.2025 bis einschließlich 22.05.2025

im Rathaus der Stadt Osterwieck, Am Markt 11, 1. OG, Zimmer 09 während folgender Zeiten am:

Montag	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr
Freitag	09:00 - 11:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Es besteht ebenso die Möglichkeit mit dem zuständigen Mitarbeiter des Fachbereiches Bauen und Ordnung Raum 09, Herrn Kuhlmann, Tel: 039421 / 793 402, einen Termin für die Einsichtnahme zu vereinbaren.

Während der Auslegungsfrist kann sich jedermann über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten.

Sie können die Unterlagen gem. § 4a (4) BauGB über das Internetportal des Landes: https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer_v40/index.html?lang=de sowie auf der Homepage <https://www.stadt-osterwieck.de/allgemein/bekanntmachungen-2/de> einsehen und herunterladen.

Stellungnahmen zu dem Entwurf können schriftlich, per Post (Stadt Osterwieck, Bauamt, Am Markt 11, 38835 Osterwieck), Telefon (039421 / 793 402), per E-Mail (I.kuhlmann@stadt-osterwieck.de) oder zur Niederschrift im Bauamt eingereicht werden.

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht eingereicht werden, können bei der Beschlussfassung des Bauleitplanverfahrens unberücksichtigt bleiben. Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ist ausgeschlossen, die Sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Osterwieck, den 04.04.2025



Heinemann
Bürgermeister

+++ Bekanntmachung der 1. Änderung der Gefahrenabwehrverordnung +++

**1. Änderung
der Gefahrenabwehrverordnung der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck**

Auf Grundlage der §§ 4 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) von 1. Juli 2014 in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Osterwieck am 03.04.2025 folgende 1. Änderung beschlossen:

**§ 1
Änderungen**

- (1) Der § 2 wird um die Definition „Haustiere“ ergänzt:

m) Haustiere

Haustiere sind von Menschen gehaltene Tiere, einschließlich der Bienen und Hummeln, sowie wildlebende Klauentiere, die in Gehegen zum Zwecke der Gewinnung von Fleisch für den menschlichen Verzehr gehalten werden.

- (2) Der § 6 Abs. 1 Satz 1 wird folgt ergänzt:

Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.

- (3) Die Einleitung zu Abs. 7 des § 6 wird wie folgt ergänzt:

Für die hier aufgeführten Ortschaften der Stadt Osterwieck gelten die Absätze (7) und

- (8):

Berßel, Bühne, **Lüttgenrode**, Osterwieck, **Rohrsheim**, Schauen, Veltheim und Zilly.

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Osterwieck, 04.04.2025

Dirk Heinemann
Bürgermeister



Siegel